

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 4/2025
vom 24.04.2025



Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, 9. Mai 2025
Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, 22. Mai 2025

Amtlicher Teil:
Beschlüsse und Bekanntmachungen
Nichtamtlicher Teil:
Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Tiefbau	119
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
feuerwehr@koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0

Gemeinschaftsvorsitzender und
die Fachbereiche Finanzen u. Zentrale Dienste,
Kasse sowie Bau und Planung Tel.: 03635/450-109 oder 155

E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>

VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda

PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:

Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda

PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda

Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 0361 / 574325100

Öffnungszeiten:

Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags bis 12.00 Uhr)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen. Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung von Beschlüssen

6. GBA 28.01.25

Beschluss-Nr.: 48/6/2025

Abwägung vb. B-Plan „Lebenslernort Am Windberg“ im OT Beichlingen

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Lebenslernort am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen der Stadt Kölleda eingegangenen Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am geplant 25.02.2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ausgewiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 49/6/2025

Aufhebung Bauleitplanungsverfahren - B-Plan „Wohnen am Park“

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des begonnenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnen am Park" der Stadt Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 50/6/2024

Integriertes energetisches Quartierskonzept „Altstadt“

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Bestätigung des integrierten energetischen Quartierskonzepts „Altstadt“ der Stadt Kölleda (Anlage 1) als weiterführende Arbeitsgrundlage zur kurz-, mittel- und langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes.

Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 51/6/2024

Integriertes energetisches Quartierskonzept „Bahnhofsiedlung/W.-Pieck-Ring“

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Bestätigung des integrierten energetischen Quartierskonzepts „Bahnhofsiedlung/W.-Pieck-Ring“ der Stadt Kölleda (Anlage 1) als weiterführende Arbeitsgrundlage zur kurz-, mittel- und langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes.

Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 52/6/2024

Klarstellungssatzung Kernstadt Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die Klarstellungssatzung für die Kernstadt Kölleda vom 10.11.2010 wird aufgehoben.

2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 35/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für die Kernstadt Kölleda wird aufgehoben.

3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für die Kernstadt Kölleda, bestehend aus

- dem Satzungstext (Anlage 1),
- dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
- der Begründung (Anlage 3)

wird beschlossen.

Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 53/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Kiebitzhöhe

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 34/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Kiebitzhöhe wird aufgehoben.

2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Kiebitzhöhe, bestehend aus

- dem Satzungstext (Anlage 1),
- dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
- der Begründung (Anlage 3)

wird beschlossen.

Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 54/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Altenbeichlingen

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 27/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Altenbeichlingen wird aufgehoben.

2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Altenbeichlingen, bestehend aus

- dem Satzungstext (Anlage 1),

- dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
- wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 55/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Beichlingen

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss-Nr. 28/06/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Beichlingen aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 56/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Backleben

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Backleben, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss-Nr. 29/06/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Backleben aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 57/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Battgendorf

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battgendorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 219/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 33/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Battgendorf wird aufgehoben.
4. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battgendorf, bestehend aus

- dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
- wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 58/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Burgwenden

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 30/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Burgwenden wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Burgwenden, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 59/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Dermsdorf

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung Dermsdorf vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 218/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 32/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Dermsdorf wird aufgehoben.
4. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 60/6/2024

Klarstellungssatzung Ortsteil Großmonra

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra vom 23.11.2012 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 31/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Großmonra wird aufgehoben.

3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra, bestehend aus
- dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)

wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

8. SR 21.01.25

Beschluss-Nr. 58/8/2025
Änderungsantrag Stellenplan zur Haushaltssatzung der Stadt Kölleda für das Jahr 2025

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Änderung des Stellenplanes mit der Veranschlagung einer Beamtenstelle im Stellenplan Teil A mit der Besoldungsgruppe A 11.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 59/8/2025
Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Kölleda, Landkreis Sömmerda, für das Jahr 2025.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 60/8/2025
Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2024-2028

Beschluss:
Auf der Grundlage der §§ 62 und 26 Abs. 2 Ziffer 8 der ThürKO vom 16.08.1933, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) beschließt der Stadtrat von Kölleda, den als Anlage beigefügten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

9. SR 04.02.25

Beschluss-Nr.: 61/9/2025
Nachrücker der Freien Wähler Fraktion

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Änderung der Besetzung der FW-Fraktion im Stadtrat sowie der Ausschüsse wie folgt:

	Vertreter FW	Stellvertreter FW
Stadtrat	Rainer Büchse	- - -
Haupt- und Finanzausschuss	Egbert Geißler	Rainer Büchse

Grundstücks- und Bauausschuss	Harro Probst	Rainer Büchse
Umwelt- u. Landwirtschaftsausschuss	Egbert Geißler	Rainer Büchse
Fraktionsvorsitzender FW	Rainer Büchse	- - -

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 62/9/2025
Außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2025

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 86.400,00 € im Vermögenshaushalt 2025 für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für das gesamte Stadtgebiet Kölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

10. SR 25.02.25

64/10/2025
Aufhebung Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2024 bis 2028

Beschluss:
Der Stadtrat von Kölleda beschließt, den Beschluss Nr. 60/8/2025 Finanzplan und Investitionsprogramm 2024-2028, aufzuheben.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19 + 1
davon anwesend: 17 + 1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

65/10/2025
Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2024 bis 2028

Beschluss:
Auf der Grundlage der §§ 62 und 26 Abs. 2 Ziffer 8 der ThürKO vom 16.08.1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) beschließt der Stadtrat von Kölleda, den als Anlage beigefügten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

66/10/2025
Beschluss über die Aufhebungssatzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung für die Kitas 2013 in Form der Änderung 2015

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kölleda vom 14.06.2013 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kölleda vom 30.04.2015.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19 + 1
davon anwesend: 17 + 1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

67/10/2025
Beschluss über die Aufhebungssatzung zur Aufhebung der Kita Gebührensatzung 2016

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cölleda vom 08.12.2016.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

68/10/2025

Beschluss über die Zustimmung zur Änderung der Gebührenordnung des ASB für die Kindertagesstätten in der Stadt Cölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt die in der Anlage befindliche Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

69/10/2025

Vergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Anbau, Teilumbau und Sanierung Feuerwehrgebäude Burgwenden“, 3. Nachtrag

Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt, das 3. Nachtragsangebot des Planungsbüros SB Projekt Apolda für die Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Anbau, Teilumbau und Sanierung Feuerwehrgebäude Burgwenden“ zu bestätigen und den Auftrag i. H. v. 79.994,36 € zu erteilen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

70/10/2025

Aufhebung von Bauleitungsverfahren der Stadt Cölleda, B-Plan „Wohnen am Park“ Stadt Cölleda

Beschluss:

Der Stadtrat Cölleda beschließt die Aufhebung des begonnenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnen am Park" der Stadt Cölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

71/10/2025

Integriertes energetisches Quartierskonzept (IEQK) „Altstadt“ in Cölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt die Bestätigung des integrierten energetischen Quartierskonzepts „Altstadt“ der Stadt Cölleda (Anlage 1) als weiterführende Arbeitsgrundlage zur kurz-, mittel- und langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

72/10/2025

Integriertes energetisches Quartierskonzept (IEQK) „Bahnhofsiedlung/W.-Pieck-Ring“

Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt die Bestätigung des integrierten energetischen Quartierskonzepts „Bahnhofsiedlung/W.-Pieck-Ring“ der Stadt Cölleda (Anlage

1) als weiterführende Arbeitsgrundlage zur kurz-, mittel- und langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes.

Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

73/10/2025

Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf des vorhabenbez. B-Planes

Sondergebiet „Lebenslernort Am Windberg“ OT Beichlingen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda beschließt: Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Lebenslernort am Windberg“ im Ortsteil Beichlingen der Stadt Cölleda eingegangenen Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ausgewiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 74/10/2025

Klarstellungssatzung der Stadt Cölleda für die Kernstadt Cölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für die Kernstadt Cölleda vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Cölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 35/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Cölleda für die Kernstadt Cölleda wird aufgehoben.
3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für die Kernstadt Cölleda, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 75/10/2025

Klarstellungssatzung der Stadt Cölleda für den Ortsteil Kiebitzhöhe

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Cölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Cölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 34/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Cölleda für den Ortsteil Kiebitzhöhe wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Kiebitzhöhe, bestehend aus

- . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
- wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 76/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Dermsdorf

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung Dermsdorf vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 218/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 32/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Dermsdorf wird aufgehoben.
4. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 77/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Battendorf

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battendorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 219/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 33/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Battendorf wird aufgehoben.
4. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battendorf, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

78/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Altenbeichlingen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 27/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Altenbeichlingen wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Altenbeichlingen, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

79/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Beichlingen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss-Nr. 28/06/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Beichlingen aufgehoben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

80/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Burgwenden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 30/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Burgwenden wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Burgwenden, bestehend aus
 - . dem Satzungstext (Anlage 1),
 - . dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - . der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 81/10/2025
Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda
für den Ortsteil Großmonra

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra vom 23.11.2012 wird aufgehoben.

2. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss Nr. 31/6/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Großmonra wird aufgehoben.
3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

82/10/2025

Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Backleben

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Backleben, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - dem 2. Entwurf Planteil (Karte) (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
 wird beschlossen.
Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 15.10.2024 - Beschluss-Nr. 29/06/2024 - über die Klarstellungssatzung der Stadt Kölleda für den Ortsteil Backleben aufgehoben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 17+1

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Thüringer Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Monna von oberhalb Dermsdorf bis zur Mündung in die Unstrut

Vom 13. Februar 2025

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Dermsdorf, Kölleda, Stöden, Leubingen und Scherndorf festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10.000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2.000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2.000. Die in der Anlage aufgeführten Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Sömmerda, Bahnhofstraße 9 in 99610 Sömmerda niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Monna dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 13. Februar 2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

In Vertretung des Präsidenten

Andrea Manz

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	517-717	Leubingen, Dermsdorf, Kölleda, Stödten	4753
2	461-717	Leubingen, Scherndorf	4754

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2.000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
3	546-741	Dermsdorf 2, 3	4755
4	535-737	Dermsdorf 3; Kölleda 4	4756
5	524-736	Dermsdorf 1, 3; Stödten 1, 2; Leubingen 4	4757
6	512-736	Stödten 1; Leubingen 2, 4, 5	4758
7	501-736	Leubingen 1, 2, 5, 6	4759
8	501-747	Leubingen 1, 2	4760
9	490-739	Leubingen 1, 7; Scherndorf 1	4761
10	490-750	Leubingen 1; Scherndorf 1	4762

Gebührenordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kölleda

Die Stadt Kölleda erlässt im Einvernehmen mit dem ASB Kreisverband Sömmerda e.V. als Träger der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kölleda in der Sitzung vom 25.02.2025 nachstehende Gebührenordnung. Diese gilt für nachfolgende vom ASB betriebene Kindertageseinrichtungen:

ASB Kita „Pfefferminzgärtchen“ Kölleda

ASB Kita „Feistkornstiftung“ Kölleda

ASB Kita „Frieden“ Kölleda

ASB Kita „Waldstrolche“ Beichlingen

ASB Kita „Meiselszwerge“ Großmonra

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle oben genannten Kindertageseinrichtungen, welche durch den ASB Kreisverband Sömmerda e.V. (nachfolgend Träger genannt) als gemeinschaftlich geführte Einrichtung i.S. des 1 des Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG vom 18. Dezember 2017 betrieben werden.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Träger der Einrichtung erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) nach ThürKigaG § 29 (1 und 2),
2. Verpflegungspauschale für die dem Träger entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind (ThürKigaG § 29 (3)) werden durch die Stadt Kölleda finanziert,

3. Verpflegungskosten werden gesondert ermittelt, je nach Verfügbarkeit in den Einrichtungen, näheres regelt die Benutzungsordnung des Trägers und

4. Getränkegebühren für die Versorgung mit Getränken.

Absatz 1, 3 und 4 des § 2 der Gebührenordnung sind durch die Eltern zu entrichten.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung-eri. Eltern im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung) oder der personensorgeberechtigte Elternteil. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII), stehen den Eltern gleich.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem ASB Kreisverband Sömmerda e.V. wieder gekündigt haben, und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld beginnt

1. für die Verpflegung mit der Anmeldung zur Verpflegung,
2. für die Getränkegebühren mit der Anmeldung für die Inanspruchnahme von Getränken und endet jeweils mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder der Inanspruchnahme von Getränken oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum Fünfzehnten des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem Fünfzehnten des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, sowie an Fortbildungstagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages unmittelbar in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten und Getränkegebühren

- (1) Die Abrechnung für die Verpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper erfolgt direkt mit dem Essenanbieter/ Träger je nach Verpflegungsart der Einrichtung. Die einzelnen Kosten sind der Benutzungsordnung der Einrichtung zu entnehmen.
- (2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Getränkegebühr durch den Träger erhoben. je Kind und Kalendermonat erhoben. Die Höhe der Getränkegebühr wird in der Anlage zur Benutzungsordnung ausgewiesen.

(3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum Fünfzehnten des Monats sind die Getränkekosten vollumfänglich zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem Fünfzehnten des Monats ist die Hälfte der Getränkekosten für den Monat zu zahlen.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom Ersten des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt bis zum Austritt aus der Primarstufe (Ende Grundschulzeit). Die Staffelung der Anzahl der Kinder in einer Familie regelt § 8 (2). Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Es werden folgende Elternbeiträge für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben:

	Ganztagsbetreuung je Kind*1	Halbtagsbetreuung je Kind*2
Familie mit 1 Kind	130,00 Euro	78,00 Euro
Familie mit 2 Kindern	104,00 Euro	62,00 Euro
Familie mit 3 Kindern oder mehr	78,00 Euro	47,00 Euro

*1 maximal 10 Stunden / Tag

*2 maximal 5 Stunden / Tag bis 12:00 Uhr

(3) Es werden folgende Elternbeiträge für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben:

	Ganztagsbetreuung je Kind*1	Halbtagsbetreuung je Kind*2
Familie mit 1 Kind	170,00 Euro	102,00 Euro
Familie mit 2 Kindern	136,00 Euro	82,00 Euro
Familie mit 3 Kindern oder mehr	102,00 Euro	61,00 Euro

*1 maximal 10 Stunden / Tag

*2 maximal 5 Stunden / Tag bis 12:00 Uhr

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der Träger nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(6) Die ersten 4 Wochen dienen der Eingewöhnung, welche beitragsfrei sind.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der Träger erstellt monatlich eine Rechnung aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Kindes bzw. nach Aufforderung durch den Träger erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei dem Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührenordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.

Kölle da, den 26.02.2025

Siegel

Uwe Kraneis
Bürgermeister
Stad Kölle da

Katrin Hauer
Geschäftsführerin
ASB Kreisverband Sömmerda e.V.

Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und Erstellung eines Rahmenplans

Die Stadt Kölle da arbeitet derzeit an der Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) sowie eines Rahmenplans für das Sanierungsgebiet „Altstadt“. Beauftragt mit der Konzepterstellung ist das Weimarer Büro der DSK GmbH.

Das ISEK befindet sich in der finalen Phase. Bereits im vergangenen Jahr hatten die Bürgerinnen und Bürger des gesamten Stadtgebietes und aller Ortsteile die Gelegenheit, sich aktiv einzubringen. Dabei konnten sie Hinweise zu Schwachstellen und Potenzialen geben sowie Wünsche zur zukünftigen Entwicklung der Stadt äußern. Das Konzept soll im Sommer abgeschlossen und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Parallel dazu wird für das in der Kernstadt gelegene Sanierungsgebiet „Altstadt“ ein Rahmenplan erarbeitet. Dieser dient der detaillierten Betrachtung von Stärken und Herausforderungen des Gebietes. Im Zuge dessen erhalten die Anwohner die Möglichkeit, sich über eine Umfrage zu verschiedenen relevanten Themen zu äußern. Die Fertigstellung des Rahmenplans ist ebenfalls für den Sommer dieses Jahrs vorgesehen.

Die Stadt Kölle da dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Engagement und wird weiterhin über den Fortschritt der Planungen informieren.

Amtliche Bekanntmachung über den Erlass der Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**für die Kernstadt Kölleda und die Ortsteile
Altenbeichlingen, Backleben, Battendorf,
Beichlingen, Burgwenden, Dermsdorf, Großmonra
und Kiebitzhöhe**

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. 02. 2025 die nachfolgenden Klarstellungssatzungen zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Thüringer Kommunalordnung beschlossen:

- Klarstellungssatzung für die Kernstadt Kölleda
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Altenbeichlingen
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Backleben
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battendorf
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Burgwenden
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra
- Klarstellungssatzung für den Ortsteil Kiebitzhöhe.

Die vorgenannten Klarstellungssatzungen bestehen jeweils aus der Satzung, dem beigefügten Planteil und der dazugehörigen Begründung. Dem jeweiligen Planteil ist der Geltungsbereich zu entnehmen.

Die o. g. Klarstellungssatzungen für die Kernstadt Kölleda und die Ortsteile Altenbeichlingen, Backleben, Battendorf, Beichlingen, Burgwenden, Dermsdorf, Großmonra und Kiebitzhöhe werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die o.g. Klarstellungssatzungen sind mit dem Tag dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jedermann kann die o.g. Klarstellungssatzungen, den jeweils dazugehörigen Planteil und die jeweils dazugehörige Begründung ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda, während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kontakt über Telefon des Bauamtes: 03635 450 133 oder per E-Mail: bauamt@koelleda.de.

Sämtliche v.g. Klarstellungssatzungen der Stadt Kölleda stehen online zur Verfügung unter <https://www.koelleda.de/verwaltung/bauleitplanung>.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungssatzungen schriftlich gegenüber der Stadt Kölleda geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung
Sofern die Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kölleda unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kölleda, den 08.04.2025
Uwe Kraneis
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Einwohnerversammlung in Großneuhausen

Information für die Einwohner der Gemeinde Großneuhausen

Nach § 15 ThürKO i.V.m. § 4 der
Hauptsatzung der Gemeinde Großneuhausen findet am

Dienstag, dem 06.05.2025
um 19:00 Uhr

in der Gaststätte „Weimarer Hof“
eine Einwohnerversammlung
statt, zu der ich Sie recht herzlich einlade.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 2 Bürgerfragestunde

Nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Großneuhausen können Anträge und Anfragen von Einwohnern bis zum 28.04.2025 vor der Einwohnerversammlung schriftlich oder per E-Mail (poststelle@vgem-koelleda.de) bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda gestellt werden.

Auf eine rege Teilnahme, kreative Vorschläge und eine konstruktive Diskussion freut sich Ihr

Bürgermeister Torsten Köther

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda

**WIPPERTUS
FEST
28.5.-1.6.
KÖLLEDA**

- ..u.a. mit
- **Schaustellerbetrieb**
- **3 Live-Bands**
- **Lampionumzug**
- **Thür. Hoheiten & Markttreiben**
- **Ü 30- und Schlagerparty**
- **Trödelmarkt & Modenschau**
- **gemeinsames Mittagessen**
- **Freibier u. v.m.**

Feiern Sie mit!

www.koelleda.de

FEUERWEHR KÖLLEDA

EINSATZRÜCKBLICK: März

Einsatznummer: 19-30

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
02.03.25	Absicherung Faschingsumzug	Kölleda
02.03.25	Türöffnung	Kölleda
03.03.25	Türöffnung	Sömmerda
05.03.25	Brandmeldeanlage	Sömmerda
06.03.25	Tragehilfe über Drehleiter	Großrudestedt
07.03.25	Brand Siloanlage	Kannawurf
11.03.25	Gebäudeeinsturz	Hemleben
22.03.25	Türöffnung	Beichlingen
22.03.25	Flächenbrand	Gorsleben
26.03.25	Tragehilfe	Kölleda
27.03.25	Erkundung Brand	Kölleda
28.03.25	Heimrauchmelder	Beichlingen

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER

[feuerwehrkoelleda](https://www.instagram.com/feuerwehrkoelleda)
www.feuerwehr-koelleda.de
[Feuerwehr Kölleda](https://www.facebook.com/FeuerwehrKölleda)

Nachrichten aus der VG Kölleda

Projekt „Zukunft Region“ gestartet

Die Stadt Rastenberg hatte im letzten Jahr am Bundeswettbewerb „Zukunft Region“ teilgenommen und wurde für ihren Wettbewerbsbeitrag als Preisträger ausgezeichnet. Nun ist das Projekt „REES - Regionale Entwicklung durch Erneuerbare Energien in der Region Sömmerda“ im März offiziell gestartet. Der Projektmanager Christopher Liss hat seine Arbeit aufgenommen und vernetzt sich nun mit den über 40 beteiligten Kooperationspartnern. Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und die aktive Beteiligung der Bürger sind hierbei besonders wichtig. Verschiedene Beteiligungsformen werden während des Projekts besprochen, getestet und in einem Zukunftskonzept festgehalten.

Das Projekt wird aus Mitteln des Bundeswirtschaftsministeriums im Rahmen des Programms „Zukunft Region“ gefördert. Ziel ist es, die Potenziale der erneuerbaren Energien für wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile in der Region zu nutzen. Die Bürger sollen von der in der Region erzeugten, günstigen Energie profitieren.

Sömmerda ist ein landwirtschaftlich geprägter Landkreis mit großen Ressourcen für erneuerbare Energien, vor allem Windkraft. Trotz der hohen Anzahl an Windkraftanlagen fließt ein Großteil der Wertschöpfung bislang ab. Sömmerda zählt zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen Thüringens.

Unterstützt wird das Projekt vom Freistaat Thüringen, dem Landkreis Sömmerda und der Fachhochschule Erfurt. In den kommenden Monaten sollen Netzwerke aufgebaut und Ideen für die Umsetzung entwickelt werden. Ziel ist es, mit innovativen Konzepten langfristige Erfolge für die Region zu sichern. Ende April findet die Auftaktveranstaltung für die Projektpartner statt. Eine öffentliche Veranstaltung für alle Interessierten ist im Juni geplant.

Viele fleißige Helfer zum Frühjahrsputz

In Großneuhausen wirbelten am ersten Aprilwochenende über 60 Teilnehmer ehrenamtlich für ein schönes Ortsbild. Im Dorfgemeinschaftshaus, auf dem Sportplatz, im Sportraum, in der Feuerwehr, auf dem Friedhof und in der Kirche wurde das Wintertrist entfernt. Auf der Streuobstwiese und diversen Freiflächen wurde auch der Frühling eingeläutet.

Als kleines Dankeschön für die zahlreichen Helfer gab es im Anschluss im Dorfgemeinschaftshaus Speis und Trank. Großneuhausens Bürgermeister Torsten Köther war sehr erfreut über die zahlreiche Hilfe und freut sich nun mit den Bürgerinnen und Bürgern über das Ergebnis.

FEUERWEHR KÖLLEDA

Geländespiel LK Sömmerda 2025

AAm 05.04.2025 fand das alljährliche Geländespiel des Landkreises Sömmerda statt. Der Startpunkt war in diesem Jahr die Feuerwehr Wundersleben. Auf einer 8 Kilometer langen Strecke mussten die Floriansjünger an 12 verschiedenen Stationen ihr Können, Wissen und ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen.

Von 48 Mannschaften konnten unsere Jugendfeuerwehren folgende tolle Plätze erzielen:

- Platz 6: Kölleda II
- Platz 11: Backleben
- Platz 12: Burgwenden
- Platz 18: Kölleda I







Auch der traditionelle Sonntagsbrunch einen Tag später, organisiert vom Heimatverein "13-Hundert Großmonra", lockte wieder zahlreiche Besucher an. Rund 100 Gäste von jung bis alt genossen das reichhaltige Buffet, zu dem jeder etwas beisteuerte. Von Brot und Brötchen, gesponsert von den Bäckereien Triebel und Höhne, über selbstgemachte Aufstriche, Salate und Wurst sowie Käseplatten bis hin zu Desserts und Kuchen war für jeden Geschmack etwas dabei.

Auch die Großmonraer Hühner trugen ihren Teil zum Brunch bei: Sie legten über 200 Eier, aus denen Bodo Eubling köstliches Rührei zauberte. Besonders erfreulich war der Besuch von Landrat Christian Karl, welcher dem Heimatverein 100 Euro spendete, sowie der Besuch von Kölledas Bürgermeister Uwe Kraneis, welcher selbstgebackenes Brot aus dem Steinofen beisteuerte.

Als Highlight des Tages gab es eine Tombola, die Ortsteilbürgermeister Rainer Büchse erneut auf charmante Art und Weise moderierte. Das vergangene Wochenende war somit ein gelungenes Ereignis, welches nicht nur das Dorf verschönerte, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl stärkte und das Dorfleben bereicherte.

Großmonra, den 24.03.2025
Edwina Eichhorn



Informationen

Das Bürgerbüro Kölleda informiert:

Das Bürgerbüro in Kölleda hat am

Freitag, dem 02. Mai 2025,

Samstag, dem 03. Mai 2025, sowie

Samstag, dem 31. Mai 2025,

geschlossen.



Vereinsnachrichten

Frühjahrsputz und Sonntagsbrunch in Großmonra

Über 40 fleißige Helferlein packten am Samstag, den 22. März beim alljährlichen Frühjahrsputz in Großmonra tatkräftig mit an. Dabei wurden die "Alte Kaufhalle", der Spielplatz, die Kirche, der Friedhof sowie der Waldrand am Meisel auf Vordermann gebracht.

Schlossberglauf 2025 ... alles neu macht der Mai?

... nicht alles,
doch zum 26. Schlossberglauf in Beichlingen schon vieles.
Doch fangen wir mal mit dem Traditionellen an.
Unser Schlossberglauf in Beichlingen startet bekannterweise am 1. Mai eines jeden Jahres. Traditionell ist auch das Online-Anmeldeportal wieder über unsere Homepage www.fsv-beichlingen.de zu erreichen.

Freigeschaltet ist dieses üblicherweise ab Ende Januar und für unsere diesjährigen Läufe sind die ersten Anmeldungen auch schon registriert.

Wenn man bezüglich der Anmeldung schaut, fallen dann ganz sicher die ersten Neuigkeiten auf. Ja ... ab 2025 gibt es nun die gewünschte Zwischenstrecke, auf die wir mehrfach angesprochen wurden. Eingebaut wurde die neue 8,3km-Strecke sowohl als Laufstrecke als auch als Walking-Strecke.

Die anderen Strecken bleiben fast unverändert. Ja fast, denn wir verlegen den Start- und Zielbereich. Ab 2025 starten wir wieder unten im Dorf, genauer gesagt, erstmals direkt am neuen Dorfgemeinschaftshaus, und wir nutzen den Schenkgarten als „Lauftreff“. Aus dieser Verlegung ergeben sich nun leichte Streckenänderungen, denn nach einem kurzen geraden Stück geht es nun mit frischen Kräften gleich zu Beginn den Schlossberg hoch.

Der eine oder andere kennt das schon aus den Anfangsjahren des Schlossberglaufes. Damit haben die Läufer von Schülerlauf, 4km-Lauf, 15km-Lauf und die der Nordic-Walking-Strecken am Ende etwas leichteres Spiel. Für die Schüler verlängert sich der Lauf auf 2km, und wir starten mit allen Schülern und Schülerinnen gemeinsam.

Auch an den Anmelde- und Startzeiten haben wir etwas rumgebastelt. Damit möchten wir die teils längeren Wartezeiten auf die Siegerehrung etwas einkürzen.

Alle wichtigen organisatorischen Informationen sind auf unserer Homepage festgehalten. Ganz traditionell laden wir gerne ein zum gemütlichen Miteinander, zu Kaffee, selbst gebackenen Kuchen, zu Gegrilltem und zu einem kühlen Getränk am 01.05.2025 ab 9.00 Uhr.

Auch am Vorabend lassen wir den Tag nach der Vorbereitung gemütlich ausklingen, am Mittwoch den 30.04.2025 ab 18.00 Uhr ebenfalls im Schenkgarten Beichlingen.



Genussvolle Familienzeit im Frühling

Der Kultur- und Museumsverein Kölleda e.V. lädt am Samstag, den 26.04.2025, ab 14:30 Uhr das erste Mal zum Kaffee-Kuchen-Klatsch in den Museumsgarten ein. Die Frauen des Vereins backen wieder fleißig leckeren Kuchen, den unsere Gäste im besonderen Ambiente des Museumsgartens genießen dürfen.

Aber wir laden nicht nur zum Kaffee-Kuchen-Klatsch, sondern wir laden auch zur Familienzeit ein. Dies ist ein besonderes Angebot für die ganze Familie, generationsübergreifend gemeinsam Zeit zu verbringen. Dazu haben wir verschiedene Angebote vorbereitet bei denen mehrere Generationen teilnehmen und gemeinsam aktiv sein können. Dies wird eine sinnvolle Freizeitgestaltung und wirkt familienfördernd und ist für alle Teilnehmenden kostenlos. Wir möchten Sie einladen mit Ihrer Familie (Kinder, Eltern, Großeltern) zu unserer Veranstaltung zu kommen. Die Mitglieder vom Verein freuen sich auf Sie und sind schon gespannt wie das Angebot bei Ihnen ankommt.

Antje Lippich
Im Namen des Vereinsvorstandes



30-jähriges Jubiläum des Kultur- und Museumsvereins Kölleda e.V.

Ein besonderes Jubiläum konnte unser Kultur- und Museumsverein Kölleda e.V. am 22.03.2025 begehen, der Verein besteht seit nunmehr 30 Jahren.

Da zum 25-jährigen Jubiläum coronabedingt nicht gefeiert werden konnte, haben sich die Mitglieder für dieses Jahr eine angemessene Feier gewünscht. Am 29.03.2025 fand die Veranstaltung im festlich hergerichteten Funkwerkmuseum statt.

Sehr viele Mitglieder folgten der Einladung. Als Ehrengäste waren der Landrat, Christian Karl, der Bürgermeister, Uwe Kraneis, von der Sparkassenstiftung, Hartmut Kruse, vom Verein Gemeinsam für Kölleda, Katja Hoffmann, sowie vom Förderverein Schloss Beichlingen, Dr. Thomas Ludewig, geladen. Alle Gäste waren unserer Einladung gefolgt. Herr Kruse von der Ehrenamtsstiftung der Sparkasse Mittelthüringen war leider verhindert. Der Sparkassenstiftung sind wir besonders zu Dank verpflichtet. Durch die Spende hatten wir ein finanzielles Polster und konnten für alle Mitglieder Fotobücher drucken. In diesem sind Bilder und Texte von den verschiedensten Veranstaltungen, von den Anfangsjahren bis heute. Die Ideengeberin war dafür Kirstin Freybote. Sie, ihr Mann Wolfgang und Enkelin Ilonka haben in unzähligen Stunden Bilder sortiert, ausgewählt und mit Texten und Illustrationen dafür gesorgt, dass ein schönes Fotobuch entstand.

Nachdem die stellvertretende Vorsitzende, Antje Lippich, ein paar einleitende Worte zum Fest fand und die Anwesenden begrüßte, übergab sie das Wort an Landrat Christian Karl und Bürgermeister Uwe Kraneis. Der Landrat übergab dem Verein einen Scheck über 100,- € und bedankte sich bei den Mitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement. Der Bürgermeister Uwe Kraneis, hatte dem Verein bereits einen lang gehegten Wunsch erfüllt und ab Februar eine Halbtagsstelle für das Museum geschaffen. Somit sind die Öffnungszeiten durch den Mitarbeiter, Felix Horch, abgesichert. Der Verein „Gemeinsam für Kölleda“ übergab unserem Verein ein Aprikosenbäumchen. Dies nahm langjähriges Vereinsmitglied Bärbel Oehler, stellvertretend entgegen. Sie hat den Museumsgarten über viele Jahre mit ihrem Mann liebevoll gepflegt. Einen geeigneten Standplatz für das

Bäumchen hatte sie sofort im Kopf. Kirstin Freybote zog in ihrer Rede noch einmal Resümee über die vergangenen Geschehnisse im Verein. Sie bedankte sich bei den anwesenden Gründungsmitgliedern für die jahrelange Zusammenarbeit und Antje Lippich übergab die Präsente. Auch unsere Ehrengäste bekamen ein Dankeschön überreicht.



Ein übervoller Kaffeetisch mit unzähligen Sorten Kuchen lud im Anschluss zur gemütlichen Kaffeerunde ein. An dieser Stelle ein Dank an alle Kuchenbäckerinnen des Vereins. Alexander Voynov bot danach ein musikalisch- kulturelles Programm. Er sang und spielte dazu auf seinem Akkordeon und sorgte für Stimmung.



Für das Abendessen hatte Petra Zuter die Verantwortung übernommen und hat sich mit ihren Helferinnen, Gabi Zimmer und Birgit Heinze, wieder mal selbst überlassen. Das Buffet begeisterte mit Tablett voll liebevoll angerichteter Häppchen und anderen Leckereien. Für die Mühe und die Zeit ist jeder Dank zu klein.

Die Mitglieder verlebten eine schöne Feier bis in die späten Abendstunden. Natürlich kam die Findung neuer Ideen bei den Gesprächen an diesem Abend nicht zu kurz. Um es mit meinen Worten und denen des Landrates zu sagen: „Man muss im Ehrenamt schon ein bisschen verrückt sein, um einen Verein in der heutigen Zeit am Laufen zu halten.“

Antje Lippich
Im Namen des Vorstandes

Osterschmuck in Kölleda

Der Kultur- und Museumsverein Kölleda, der kürzlich sein 30-jähriges Bestehen feiern konnte, machte sich auch dieses Jahr Gedanken über das bevorstehende Osterfest. Seit Jahren schon kommen die Vorschulkinder zum Ostereier suchen in den Museumsgarten und der dortige kleine Brunnen wurde österlich geschmückt.

Nun kam die Idee auf, auch den Wippertusbrunnen am Rathaus zu schmücken, um den Bürgern von Kölleda ein österliches Highlight zu bieten. Dazu trafen sich mehrere Vereinsmitglieder im Heimatmuseum um eine Ostergirlande zu binden. Auch die städtischen Kindergärten wurden angesprochen, ob sie Bastelarbeiten von den Kindern zur Verfügung stellen konnten.

Das Interesse war groß und es kam allerhand Osterdekoration zusammen. Letzte Woche dann war es soweit und es trafen sich Vereinsmitglieder mit Mitarbeitern des städtischen Betriebshofes und dem Hausmeister der Kindergärten und gestalteten den Brunnen. Es wurde um den Brunnen eine Girlande mit Efeu und von den Kindern gemalten Ostereiern befestigt. Auch die in der Nähe stehenden Blumenkübel wurden sehr schön geschmückt.

Eine sehr schöne Idee, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinen im Miteinander aller nicht möglich wäre.

Frohe Ostern wünscht
Christine Messerschmidt
Im Namen des Kultur- und Museumsvereins

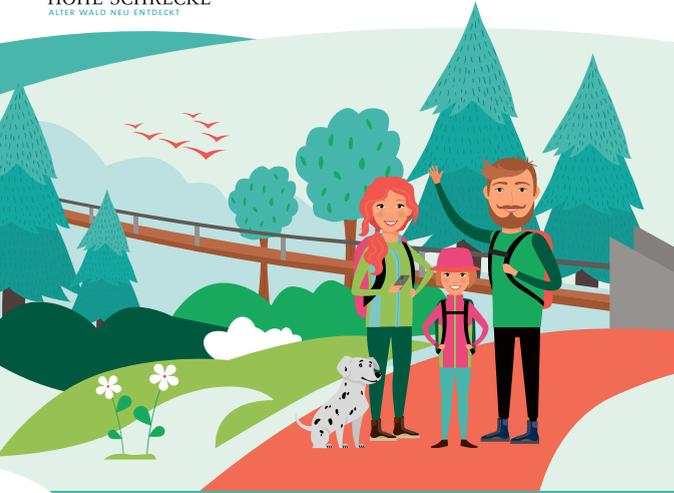


Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Barchfeld-Immelborn

Herausgeber: Gemeinde Barchfeld-Immelborn Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Barchfeld-Immelborn Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Kulturelles und Unterhaltung

13. Erlebnistag Hohe Schrecke
mit geführten Wanderungen, Aktivprogramm und musikalischer Unterhaltung

4. Mai, 11 - 15 Uhr, Kammerforst bei Burgwenden Hohe Schrecke

- * Führungen zum Thema Kräuter der Region
- * Barfußpfad für Kinder und Erwachsene
- * Musik mit den Hopfentaler Musikanten
- * Basteln mit Naturmaterialien und Buttons gestalten

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Eine Veranstaltung des Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V.




Rock & Blues im RITTERGUT

Jürgen Kerth
Boogiemans' Friend
Evergreen Frogs

LIVE

Sa, 17.5.25 20 Uhr
Rittergut Kölleda

Eintritt 18.- € / VVK 12.- €

Tickets: Kölleda Bürgerbüro / Rastenberg Bürgerbüro
Markt 7 ☎ 03635-450110 Markt 1 ☎ 036377-76723



Geburtstagsglückwünsche

*Jede Gabe sei begrüßt,
doch vorallen Dingen:
Das, worum Du Dich bemühst,
möge Dir gelingen ...*

Wilhelm Busch

Zu Ihrem Festtag gratuliert die Stadtverwaltung Kölleda allen April-Geburtstagskindern im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen ganz herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.



VORLESETERMINE **Mai**

IN DER BIBLIOTHEK **2025**



letzte Termine vor der Sommerpause

MO 05. ANDREA LIEST VOR



MO 19. ULLA LIEST VOR



Immer 16 Uhr
Friedrichstraße 1 Kölleda
Eintritt frei

Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste und Veranstaltungen

- 27.04., Sonntag**
- 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der St. Severinuskirche zu Backleben
 - 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindezentrum in Kölleda
- 03.05., Samstag**
- 15:00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum in Burgwenden
 - 16:30 Uhr Gottesdienst in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra

04.05., Sonntag

- 09:00 Uhr Gottesdienst
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst
in der St. Bonifatiuskirche
zu Ostramondra / Rettgenstedt

11.05., Sonntag

- 10:30 Uhr Sinnenpark-Gottesdienst
im Gemeindezentrum in Kölleda

17.05., Samstag

- 10:00 Uhr Gottesdienst mit Eheschließung
in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen
- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe
in der St. Severinuskirche zu Backleben

18.05., Sonntag

- 10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst zu Kantate
in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt

23.05., Freitag

- 19:30 Uhr Segnungsgottesdienst für Paare
in der St. Dionysiuskirche zu Bachra

24.05., Samstag

- 15:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
im Gemeinderaum in Burgwenden
- 16:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra

25.05., Sonntag

- 09:00 Uhr Gottesdienst
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf

4. Der Seniorenbeirat vertritt die Senioren der Stadt Kölleda und der Ortsteile. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Kölleda gemeldet sind.

§ 2**Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- Der Seniorenbeirat hat gem. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis,
 - Beratung der Stadt Kölleda in den Senioren betreffenden Fragen,
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen
 - Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- Der Seniorenbeirat hat gem. § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Senioren-Beauftragten des Landkreises.
- Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3**Stellung des Seniorenbeirates innerhalb der Verwaltung**

- Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und der Verwaltung.
- Der Seniorenbeirat ist gem. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der Kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat übersandt werden.
- Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte nicht an einer Beschlussfassung.
- Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sollen möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortschaftsräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4**Mitglieder des Seniorenbeirates**

- Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 aber höchstens 10 Mitgliedern.
- Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat gewählt. Darüber hinaus sind Bewerbungen von Einzelbewerbern zulässig.
Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind.
Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

Nach Redaktionsschluss eingegangen**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda****Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kölleda**

Auf Grund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 hat der Stadtrat Kölleda in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1**Name und Funktion des Seniorenbeirates**

- In der Stadt Kölleda wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Kölleda“.
- Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Kölleda und der dazugehörigen Ortsteile. Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung.

5. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
6. Bei Stimmgleichheit für den zuletzt vergebenen Sitz im Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl.
Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebende Sitze noch zu vergeben sind.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer Nachrücker wird.
8. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates

1. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
2. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirates

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer.
 Der Vorstand kann durch die Wahl eines weiteren Stellvertreters erweitert werden.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirates.
3. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
4. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
5. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Absatz 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
6. Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
8. Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
9. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
10. Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
11. Für die Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt geeignete Räume kostenlos zur Verfügung, insbesondere zur Wahrung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Öffentlichkeit

1. Der Seniorenbeirat tagt einmal im viertel Jahr öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekannt zu geben.
2. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8

Ehrenamt/Entschädigung

1. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Cölleda pro Sitzung.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cölleda, den 24.04.2025

Stadt Cölleda

Kraneis

Bürgermeister

- Siegel -